


 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG

Fachbereich:

19 - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Jochen Kral

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 4	12.11.2025	Anhörung
Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz	20.11.2025	Vorberatung
Rat	11.12.2025	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Stadt stimmt dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Lörick der Stadtwerke Düsseldorf AG zu.

Sachdarstellung:

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt im linksrheinischen Stadtgebiet die Wassergewinnungsanlage Lörick, deren Wasserschutzgebietsverordnung abgelaufen ist. Die Zuständigkeit für die Ausweisung eines nachfolgenden Wasserschutzgebietes obliegt der Unteren Wasserbehörde. Die Neuausweisung des Schutzgebietes wurde vom Rat der Stadt im Wasserversorgungskonzept der Stadt Düsseldorf (Oktober 2018) beschlossen.

Die im Rahmen der ersten Grundlagenermittlung eingesetzte, computergestützte Modellberechnung führte zu deutlichen Änderungen der Grenze der Schutzzone II und damit zu erheblichen Belastungen privater Anlieger. Daraufhin wurde das Förderregime durch die Stadtwerke Düsseldorf AG derart angepasst, dass diese neuen Belastungen/Betroffenheiten ausgeräumt werden konnten.

Nach Erarbeitung und rechtlicher Prüfung des Verordnungstextes wurde vom 20.01.2025 bis 20.02.2025 das förmliche Festsetzungsverfahren mit der Beteiligung

der Öffentlichkeit durchgeführt. Insgesamt wurden im Beteiligungszeitraum der Offenlage (bis zum 06.03.2025) von 12 Stellen Einwendungen bzw. Stellungnahmen mitgeteilt, einige mit detaillierten Anmerkungen. Alle Eingaben wurden im März und April 2025 einer fachlichen, rechtlich- und technischen Bewertung unterzogen.

Einigen Einwendungen wurde durch entsprechende Änderungen gefolgt, einigen Einwendungen wurden aufgrund rechtlicher oder technischer Gründe nicht gefolgt. Ein paar Einwendungen basierten auf Verständnisschwierigkeiten der Regelungen, welche klargestellt werden konnten. Dazu zwei Beispiele:

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bat um nachrichtliche Aufnahme eines Bodendenkmals (römische Gräberfeld) in den Verordnungsentwurf.
Prüfergebnis: Die nachrichtliche Übernahme ist rechtlich nicht vorgesehen (§14 (3) Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Die Bezirksregierung Düsseldorf regte an, die Übermittlung von Anzeige- und Genehmigungsverfahren auch digital (z.B. via E-Mail) zu ermöglichen.
Prüfergebnis: Da mittlerweile ein Zugang für die elektronische Übermittlung eröffnet ist, wurden § 6 Abs. 3 und Abs. 12 der Verordnung entsprechend angepasst.

Die Einladung zum Erörterungstermin wurde zusammen mit der Aufarbeitung am 30.04.2025 an alle Beteiligten versendet. Durch die ausführliche Aufarbeitung der Eingaben konnten alle Einwendungen geklärt werden, so dass auf den Erörterungstermin (angesetzt am 05.06.2025) verzichtet werden konnte.

Geändert in der neuen Verordnung im Vergleich zur alten Verordnung aus 1974 hat sich, dass die Grenze der Zone III weiter gefasst werden musste. Die Grenzen der Zone I und II blieben nahezu identisch. Zur schnellen Übersicht sind alle Grenzen in der Anlage 2 visualisiert.

Außerdem waren verschiedene gesetzliche Änderungen und Neuerungen (z.B. Ersatzbaustoffverordnung) in der Neufassung zu berücksichtigen und es war, um dem heutigen Standard zu entsprechen, eine detaillierte Auflistung von Einzelatbeständen (Anlage 3 der Verordnung) erforderlich. Z.B. wurden zum Einbau von Ersatzbaustoffen neue Vorgaben gemacht oder aber neue Regelungen im Bereich erneuerbarer Energien zu treffen.

Damit wurden alle erforderlichen, förmlichen Verfahrensschritte abgeschlossen und die Schutzzonenausweisung mit zugehöriger Wasserschutzzonenverordnung liegt in beschlussfähiger Form vor.

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage AUS 042 2025

Anlage 2 zu Vorlage AUS 042 2025